

Inwieweit die eine oder die andere der streitenden Parteien recht hat, läßt sich aus dem uns zu Gebote stehenden Material nicht erkennen. Nur so viel ist zu ersehen, daß beide bei ihren Berechnungen nicht von den üblichen Grundlagen ausgegangen sind. Die Berechnung des Magistrats stützt sich auf die Zahlen, die bei der Erbauung des Kanalsystems als maßgebend angenommen sind, nämlich auf die Annahme, daß durch die Kanäle eine 24stündige maximale Regenmenge von 0,026 m abzuführen sei. Es wäre aber richtiger gewesen, die nach Ausscheidung der ganz ausnahmsweise auftretenden Wolkenbrüche zu berechnende maximale Regenmenge für eine Stunde, welche wesentlich höher ist, der Berechnung zugrunde zu legen.

Von der anderen Seite, im Gutachten des Baurats Kröhnke, ist dagegen die vom Schlachthof abzuleitende Regenmenge entschieden zu hoch berechnet, indem nämlich von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß die für eine Stunde angenommene maximale Regenmenge von 0,01121 m ohne Verlust in die Kanäle gelangt. Dies ist aber nicht richtig, denn wenn auch das in Frage kommende Terrain vollständig bebaut und gepflastert wäre, so würde doch nur ein Teil, und zwar, wie neuere Beobachtungen gelehrt haben, auf einer der Schlachthofanlage entsprechenden Fläche etwa 50% des Regenwassers, in die Kanäle abfließen.

Da somit die nötigen Unterlagen zu einer Beurteilung über die Fähigkeit der städtischen Kanäle zur Ableitung der Schlachthofabwässer fehlen, so müssen wir uns auch bezüglich dieser Frage dem Antrage der Königl. Technischen Deputation auf eine nochmalige gründliche Untersuchung der Sachlage durch geeignete Techniker anschließen, zumal da nach dem Berichte des Königl. Regierungspräsidiums zu Breslau vom 30. März d. J. und den Anlagen derselben gegenwärtig der Magistrat selbst die ungenügende Beschaffenheit der Abzugskanäle, selbst für die gewöhnlichen Verhältnisse, anzuerkennen scheint.

Wir fassen schließlich unser Gutachten dahin zusammen:

Es ist nicht anzunehmen, daß die aus den benachbarten Fabrikanlagen ausströmenden übelriechenden Gase und Rauchmengen schädlich auf das frisch geschlachtete Fleisch einwirken und dasselbe für den menschlichen Genuß untauglich machen werden.

Inwieweit das Fleisch durch den Rauch unansehnlich gemacht werden kann, läßt sich aus den uns zur Verfügung stehenden Angaben nicht ersehen.

Gegen die Einleitung des vom Schlachthofe kommenden Abwassers in die städtischen Kanäle besteht, wenn dasselbe in der beabsichtigten Weise gereinigt ist, in bezug auf seine Qualität kein Bedenken.

Es läßt sich aus dem vorliegenden Material nicht ersehen, ob die in Frage kommenden Kanäle richtiges Gefälle und ausreichende Weite besitzen, um das Schlachthofabwasser unter allen Umständen aufnehmen zu können.

An den Herrn Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Berlin, den 17. Dezember 1884.

Eurer Exzellenz beehrt sich die unterzeichnete Wissenschaftliche Deputation¹⁾ für das Medizinalwesen in Erledigung des ihr durch die hohe br. m. Verfügung vom 22. Oktober d. J. (Nr. 7355 M) erteilten Auftrages und unter Rückgabe der Anlagen das über die **Zulässigkeit der Bebauung des Magdeburger Platzes in Berlin mit einer Markthalle** geforderte Gutachten ganz gehorsamst hierunter zu erstatten.

Schon bei der ersten Aufstellung eines Planes zur Versorgung der Stadt Berlin mit Markthallen war der Magdeburger Platz, damals noch als Platz A bezeichnet, für

¹⁾ Siehe Fußnote auf S. 1185.

die Errichtung einer Markthalle in Aussicht genommen. Dieses erste Projekt, welches sich auf die Anlage von 11 Markthallen erstreckte, entstand im Jahre 1872. Es war von der Deutschen Baugesellschaft aufgestellt, kam aber nicht zur Ausführung. 1880 nahm der Magistrat die Markthallenangelegenheit selbst in die Hand. Es wurde der Bau einer Zentralhalle und einer Anzahl Hallen für den Detailverkauf beabsichtigt. Eine dieser letzteren sollte ebenfalls auf dem Magdeburger Platz errichtet werden. Eine schon damals an das Königliche Polizeipräsidium jedoch nur generell dahin gerichtete Anfrage, ob es einen solchen Plan höheren Orts befürworten würde, wurde von demselben unterm 28. Juni 1880 in ablehnendem Sinne beantwortet. Der Magistrat ließ indes den Plan, anscheinend wegen der großen finanziellen Opfer, welcher der Ankauf eines sonstigen geeigneten Platzes in der Schöneberger Vorstadt zu dem gedachten Zweck der Gemeinde auferlegen würde, nicht fallen und legte, da behufs Errichtung der Markthalle auf dem bezeichneten Platz die zuvorige Festsetzung von Baufluchtlinien nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (GS. S. 591) notwendig ist, dem Polizeipräsidium unterm 30. Juni d. J. ein diese Baufluchtlinien darstellendes, aus einem Situationsplan vom 1. Mai d. J. bestehendes Projekt, eine perspektivische Ansicht der Markthalle sowie einen Situationsplan vom 20. Mai d. J., in welchem die Grundfläche der Markthalle und das freibleibende Terrain eingezeichnet ist, mit dem Antrage vor, das Projekt hinsichtlich der von ihm wahrzunehmenden polizeilichen Interessen zu prüfen und demselben zuzustimmen.

Das Polizeipräsidium versagte unterm 17. Juli d. J. diese Zustimmung teils aus ästhetischen und verkehrspolizeilichen, teils aus sanitären Gründen und berief sich dabei auch hinsichtlich der letzteren auf den § 3 des erwähnten Gesetzes, welcher, wenn es sich bei der Feststellung der Fluchtlinien um Veränderungen von Straßen oder Plätzen handelt, unter anderem verlangt, daß auf die Förderung der öffentlichen Gesundheit Bedacht genommen werden soll.

Die infolgedessen auf Grund des § 5 a. a. O. und des § 146 des Gesetzes vom 1. August 1883 vom Magistrat unterm 12. August d. J. angerufene Entscheidung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten soll jetzt in Gemeinschaft mit Eurer Exzellenz als Minister der Medizinalangelegenheiten getroffen werden, da nach der Ansicht des ersteren unter den von dem Polizeipräsidium für die Versagung der ortspolizeilichen Zustimmung geltend gemachten Gründen nur der Einwand Beachtung verdient, daß die Bebauung vorhandener Plätze in einer Großstadt wie Berlin in gesundheitspolizeilichem Interesse als nachteilig zu erachten und deshalb nur in Fällen zwingender Notwendigkeit zuzulassen sei, was hier um so weniger als vorliegend anerkannt werden könne, als es sich um die Erbauung einer Markthalle handle, wobei erfahrungsmäßig auch bei größter Reinlichkeit eine Verschlechterung der Lufträume nicht zu vermeiden sei.

Von Eurer Exzellenz ist über diese dem Gebiet der Sanitätspolizei entnommenen Einwendungen zunächst unser Gutachten erfordert.

Zur Begründung der angedeuteten sanitären Bedenken gegen das Projekt hebt das Polizeipräsidium folgendes hervor. Die Fluchtlinien für den Platz seien bereits in der Weise festgestellt, daß derselbe ein offener, freier Platz bleiben soll. Danach habe es für die Polizeibehörden nur auf die Prüfung der Frage ankommen können, ob durch das Projekt eine Verbesserung der durch die bereits feststehenden Fluchtlinien eingetretenen Verhältnisse, insbesondere eine Förderung auch der öffentlichen Gesundheit, herbeigeführt werden würde. Diese Frage sei seiner Ansicht nach zu verneinen. Es sei als eine im allgemeinen Gesundheitsinteresse unabweisliche Notwendigkeit zu betrachten, daß die öffentlichen Plätze der Stadt, sobald dieselben von dem zurzeit hindernden Marktverkehr befreit sein werden, mit Bäumen bepflanzt und so

namentlich für die Kinder der Einwohnerschaft öffentliche Spiel- und Erholungsplätze geschaffen würden. Das gesundheitspolizeiliche Interesse erfordere, daß insbesondere in einer Großstadt, in welcher naturgemäß die Ausnutzung der im Privateigentum befindlichen Bauquartiere durch hohe und dichte Bebauung eine vielfach ergiebige sei, die Bebauung des als offene Plätze im Bebauungsplan ausgeworfenen Terrains nur im Fall zwingender Notwendigkeit aus Grund des öffentlichen Interesses zugelassen werde. Davon, daß betreffs des Magdeburger Platzes eine derartige Notwendigkeit vorliege, könne sich das Polizeipräsidium auch jetzt nicht überzeugen, da es keine Schwierigkeit darbieten würde, in dortiger Gegend die zur Anlage einer Markthalle erforderlichen Privatgrundstücke zu erwerben. Überdies seien von der Errichtung einer Markthalle auf dem Magdeburger Platze die aus dem Marktverkehr selbst bei den umfassendsten Vorsichtsmaßregeln sich ergebenden Verunreinigungen und üble Gerüche zu befürchten, welche die Anwohner des Platzes belästigen würden.

Vom Magistrat sind dagegen im wesentlichen nachstehende Momente zur Beseitigung dieser Bedenken hervorgehoben worden.

In dem Bericht an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vom 12. August d. J. wird ausgeführt:

Wenn das Polizeipräsidium aus sanitären Rücksichten gegen Errichtung von Markthallen auf öffentlichen Plätzen prinzipiell Bedenken hege, so erscheine umgekehrt es sich weniger zu rechtfertigen, wenn man die Anlage von Markthallen auf das Hinterland größerer Bauquartiere verweisen würde. Die öffentlichen Plätze, auf denen sich der Marktverkehr, wie überall in der Welt, so auch in Berlin, abspiele, seien gerade dazu geschaffen, Markthallen aufzunehmen. An diesen Orten sei jedenfalls der Zutritt von Licht und Luft zu solchen Anlagen, das erste Requisit sanitätspolizeilicher Rücksicht, am ausgiebigsten gesichert, und wenn der Magistrat bei den Markthallen der Innenstadt von öffentlichen Plätzen abgesehen habe, so sei dies darin begründet, daß dieselben zum Teil schon mit Gebäuden besetzt seien, zum Teil eine ungünstige Form hätten, endlich aber in der Innenstadt die Häusermassen nur durch enge Straßenzüge getrennt und wenige öffentliche Plätze vorhanden seien, so daß sich hier das Verhältnis der unbebaubaren zu der bebaubaren Fläche viel ungünstiger gestalte, als in dem Viertel der Potsdamer Vorstadt südlich des Schiffahrtskanals.

In dem früheren Schreiben an das Polizeipräsidium vom 30. Juni d. J. hatte der Magistrat nur darauf hingewiesen, wie ausweislich der bisherigen Verhandlungen städtischerseits in erster Reihe darauf Bedacht genommen worden sei, die Markthallen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Plätze zu errichten, wie aber hinsichtlich des Magdeburger Platzes eine Ausnahme hiervon gerechtfertigt sei. Derselbe liege in dem durch seine natürliche Lage gesundheitlich bevorzugtesten Teile der Stadt. Außer den nahe belegenen baumbepflanzten Uferstraßen des Schiffahrtskanals, welche sich durch den ganzen Stadtteil zögen, seien auch die den Platz umgebenden sowie die in der Nähe desselben liegenden Straßen breit angelegt, der botanische Garten im Süden, der Tiergarten im Westen und Nordwesten gewährten den Bewohnern dieses Stadtteils besonders vorteilhaft gelegene, leicht erreichbare Erholungspunkte. Außerdem befinde sich ein zweiter großer Platz — der Lützowplatz —, dessen Offenlegung nur noch eine Frage der Zeit sei, in unmittelbarer Nähe, und auch ein dritter Platz — der Dennewitzplatz — sei nur in geringer Entfernung. Für Licht und Luft sei in jener Gegend mithin ausreichend gesorgt. Dazu komme, daß die auf dem Magdeburger Platz projektierte Markthalle nach dem aufgestellten Projekt in die Mitte des seiner inneren Fläche nach und abgesehen von den ihn umgebenden Bürgersteigen der angrenzenden Straßen rund 8850 qm großen Platzes gesetzt werden soll und nur 1940 qm, also kaum den vierten Teil des

Platzes, einnehmen werde, während der übrigbleibende Teil mit Gartenanlagen versehen werden solle, um dem Platz den Charakter eines öffentlichen Spiel- und Schmuckplatzes zu gewähren, welchen er jetzt keineswegs besitze, und zu dessen Gewährung ein Zwang seitens der Polizeibehörde gegen die Kommune auch nicht angewendet werden könne. Zurzeit entbehre der Platz nämlich, welcher wöchentlich zweimal für den öffentlichen Markt benutzt werden müsse, des Baumschmucks und könne als ein von hohen Häusern umgebener sonniger, mit Steinen gepflasterter Platz keine Erholungsstätte für die anwohnende Bevölkerung bieten. Würde die Genehmigung zur Anlegung der projektierten Markthalle auf demselben nicht erteilt, dann müsse die Kommunalverwaltung überhaupt von der Errichtung einer solchen Halle in der Schöneberger Vorstadt absehen, und der Platz bleibe alsdann auch ferner dem öffentlichen Marktverkehr überlassen, und eben in seinem jetzigen Zustande.

In dem Bericht vom 12. August wird schließlich vom Magistrat noch bemerkt, daß wenn dieser Fall einträte, auch die jetzt bestehenden Verunreinigungen des Platzes durch den Marktverkehr schwerer zu vermeiden sein würden, wie die einer Markthalle. Eine solche könne und werde in ausgiebigstem Maße mit Be- und Entwässerungsanlagen, welche reichliche Spülungen ermöglichen, mit Ventilationseinrichtungen usw. versehen werden, was bei einem offenen Markte nicht möglich sei.

Zweifellos werde sich ein lebhafterer Fuhrwerksverkehr nach Errichtung der Markthalle einstellen. Das werde aber auch geschehen, wenn die Halle an einer anderen Stelle in jener Gegend errichtet würde, bisher sei es der städtischen Verwaltung noch stets gelungen, jeden begründeten Vorwurf der Unsauberkeit städtischer Straßen durch die von ihr entfaltete Tätigkeit zurückzuweisen, und dies werde auch bei den die Markthallen umgebenden Straßen gelingen.

Gutachten.

Wir glauben bei Erstattung unseres Gutachtens von einer Erörterung der prinzipiellen Frage, ob in Großstädten öffentliche Plätze, welche einmal bestehen, als solche unter allen Umständen zu erhalten oder unter welchen Umständen ihre Bebauung wieder zuzulassen sei, absehen zu sollen.

In allen großen Städten, welche mit Tausenden von meist dicht aneinanderliegenden Wohnhäusern und anderen Gebäuden besetzt sind, muß es sicher als eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege betrachtet werden, die freien Plätze zu erhalten und zu vermehren. Bei Festsetzung neuer Bauflechtlinien wird somit als Regel festzuhalten sein, dieser Vorschrift zu genügen. Aber es kann eben nur eine Regel sein.

Bei der Vielgestaltigkeit der Entwicklung unserer großen Städte werden einzelne Ausnahmen sich sogar als sanitär empfehlenswert erweisen. Mit einer generellen Formulierung dieser Ausnahmen dahin, daß sie nur aus Gründen „dringendster“ oder „zwingender“ Notwendigkeit genehmigt werden dürfen, ist nichts gewonnen. Denn es ist damit noch keine praktisch brauchbare Handhabe für die Entscheidung im einzelnen Falle gegeben. Es müssen vielmehr in jedem solchen Falle die konkreten Verhältnisse nach allen Richtungen erwogen, und es muß alsdann nach Anleitung der Vorschrift im § 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 geprüft werden,

ob der vorhandene sanitäre Zustand einer Stadt oder eines Stadtteils ein solcher ist, daß im Fall der Bebauung eines öffentlichen Platzes nach dem vorgelegten bestimmten Projekt durch dieselbe die öffentliche Gesundheit gefördert wird oder nicht.

Dabei wird es auf den Zweck des Gebäudes, dessen Umfang (nach Flächeninhalt und Höhe), die Größe des Platzes, die Gründe, welche zu dem Bau Anlaß geben, und die Folgen, welche er ausübt, ankommen.

Diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewandt, kommen wir zu folgender *Erwägung*.

Auf dem Magdeburger Platz hierselbst soll kein Privat- und kein Wohngebäude errichtet werden; der Eigentümer will den Platz nicht etwa nach den in sanitärer Beziehung geradezu verderblichen, viel zu laxen Bestimmungen der noch bestehenden Baupolizeiordnung vom 21. April 1853, insbesondere der §§ 27, 28 und 31, mit Häusermassen von vier oder mehr Stockwerken besetzen, wie dies zum größten Schaden der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Grund und Boden von Privatpersonen bei beschränktestem Hofraum noch alltäglich geschehen kann und nur zu häufig geschieht.

Es soll vielmehr auf dem Magdeburger Platz nur ein Gebäude, und zwar zu einem öffentlichen Zweck nach einem bestimmt begrenzten, vom Magistrat vorgelegten Plan hergestellt werden.

Der Zweck ist die Herstellung einer Markthalle an Stelle des auf demselben Platz zweimal in der Woche stattfindenden offenen Marktes.

Dieser Zweck verdient vom sanitären Standpunkt aus unseres Erachtens volle Anerkennung. Die öffentliche Gesundheit wird dadurch gefördert. Wenn bei der Errichtung von Markthallen auch in erster Linie Interessen des Handels und Verkehrs in Betracht kommen mögen, so wird durch dieselben doch nicht allein eine gleichmäßige Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln gewährleistet, sondern es werden dadurch auch erfahrungsgemäß die Preise der Nahrungsmittel auf einem weniger schwankenden und selbst niedrigeren Niveau gehalten als es bei dem periodischen Verkehr auf offenen Märkten der Fall zu sein pflegt. Die sanitätspolizeiliche Kontrolle der Lebensmittel wird in einer Markthalle wesentlich erleichtert und infolgedessen zuverlässiger. Manche arge Mißstände, welche der Verkehr auf offenen Märkten unvermeidlich mit sich bringt, wie z. B. Beschädigungen der Lebensmittel durch den Hin- und Hertransport, Verderben derselben durch Regen und Sonne, hauptsächlich aber die Gefährdung der Gesundheit von Käufern und Verkäufern durch ungünstige Witterungseinflüsse, alles dies wird durch die Errichtung einer Markthalle beseitigt, und die Vertreter der Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege haben daher alle Veranlassung, die Ausführung dieser Maßregel in jeder Weise zu unterstützen. Andere Großstädte wie London, Paris, Wien, sind in dieser Beziehung schon lange vorangegangen, und es ist sehr erfreulich, daß nunmehr auch die städtische Verwaltung Berlins in energischer Weise und nach wohl-durchdachtem Plan damit vorgeht, die Stadt mit einer Zentralmarkthalle und einem System von Hallen für den Detailverkehr zu versehen.

In Frage kann also nur kommen, auf welchem Platze in der Schöneberger Vorstadt die Markthalle zu stehen kommen soll, um für jene Gegend die gedachten Vorteile zu erreichen. Die Grenzen des Stadtteils, welchem sie dienen soll, gehen ziemlich weit. Nach Norden hin werden die Bewohner der Gegend zwischen der Königgrätzer Straße, der Köthener Straße, dem Schiffahrtskanal und der Hohenzollernstraße sich auch noch zu einem großen Teil voraussichtlich der fraglichen Markthalle bedienen müssen, da soviel uns bekannt, nicht bloß der offene Markt auf dem Magdeburger Platz, sondern auch der am Potsdamer Tor in Wegfall kommen soll. Nach Osten hin würde etwa der Potsdamer Güterbahnhof nach Westen der Zoologische Garten und nach Süden die das städtische Weichbild dort gegen Schöneberg und Charlottenburg begrenzende Kurfürsten-, Bülow- und andere Straßen die Grenzen des Stadtteiles bilden, für welchen die Halle bestimmt sein würde. Allen innerhalb dieser Grenzen ansässigen Bewohnern werden die

sanitären Vorteile zugute kommen, welche durch die Errichtung einer Markthalle entstehen. Die Lage des Magdeburger Platzes, ziemlich in der Mitte der durch obige Grenzen gegebenen Fläche, kann somit an sich nur als zweckmäßig bezeichnet werden.

Nun würde allerdings der Platz aufhören, ein vollständig freier zu sein. Allein die Änderung, welche in Frage steht, ist, wie schon oben angedeutet, keine solche, daß der Platz als öffentlicher Platz zu bestehen aufhörte. Noch nicht ganz der vierte Teil soll nach dem vorgelegten Projekt vom 1. Mai d. J. mit einer Halle von 10—12 m, also von erheblich geringerer Höhe als die der umliegenden Privatgebäude, besetzt, die Halle in der Mitte des Platzes errichtet werden, und die ringsumher verbleibenden freien Teile des bisherigen Platzes sollen von den umliegenden Privatgebäuden außer, wie bisher, durch die breiten den Platz umgebenden Straßen noch durch einen Flächenraum, welcher jeder an sich noch etwa einmal so breit ist als jede dieser Straßen, von dem Markthallengebäude getrennt bleiben. Die so belassenen freien Plätze zu den vier Seiten des Gebäudes aber sollen nach dem Projekt mit Gartenanlagen versehen werden und einen Schmuck- und Erholungsplatz bilden, während der Platz in seinem jetzigen Zustande kahl, mit Steinen gepflastert und ganz sonnig ist, auch nicht anders eingerichtet werden kann, solange er zu den Wochenmärkten verwendet wird.

Diese Änderung des Magdeburger Platzes müssen wir hiernach auch als eine sanitäre Verbesserung ansehen. Wenn demgegenüber darauf hingewiesen wird, daß die Unreinlichkeit des Platzes durch die Markthalle vermehrt werde und üble Gerüche die Umwohner belästigen würden, so vermögen wir bei der angedeuteten Lage der Halle und bei dem guten Rufe, deren sich die städtische Verwaltung in betreff der Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze seit Jahren mit Recht erfreut, diese Befürchtung nicht zu teilen. Im Gegenteil werden die Unsauberkeiten, welche der Verkehr eines öffentlichen Marktes jetzt auf dem Platz an je zwei Wochentagen zur Folge hat, und wird der Staub, welcher auf dem sonnigen gepflasterten Platz bei trockenem Wetter alltäglich entsteht, sich mindern, und die üblen Gerüche, welche eine Markthalle den Umwohnern verursacht, können und werden durch gute Ventilationsvorrichtungen im Innern auf ein für die Gesundheit unschädliches Maß herabgesetzt, hier nicht schlimmer, sondern wegen der weiten Entfernung von den umliegenden Privatgebäuden sogar geringer sein, als an vielen anderen Stellen eines bewohnten Stadtteils, auf welchen Markthallen zu stehen kommen.

Ähnliches gilt unseres Erachtens von dem Einwand, der daraus entnommen werden könnte, daß aus dem eingereichten Projekte vom 1. Mai nicht erhellt, wie die Wagenzu- und -abfuhr zu und von der Markthalle erfolgen soll, und daß die Aufstellung der Wagen auf dem Platz denselben zum Erholungsplatz ungeeignet machen könnte. Wir besorgen auch dies um deswillen nicht, weil wir davon ausgehen, daß die Zufuhr der Waren und die Abfuhr von Unreinlichkeiten meist des Nachts oder in den ganz frühen Morgenstunden erfolgen wird und die Wagen in der Halle selbst be- und entladen werden, so daß es nur gepflasterter Zwischenwege zwischen den geplanten Bosquets usw. bedarf, um ohne Gefahr für das dort Erholung suchende Publikum auch für den geschäftlichen Verkehr mit der Halle den erforderlichen Raum zu gewinnen.

Müssen wir hiernach uns dahin aussprechen, daß das im § 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 aufgestellte Verlangen, bei Festsetzung neuer Baufluchtlinien auf die Forderung der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen, durch den Bau der von den städtischen Behörden auf dem Magdeburger Platz nach dem Projekt vom 1. Mai d. J. zu errichtenden Markthalle in der Tat erfüllt wird, so können wir nicht umhin, auch andererseits noch hervorzuheben, welche Konsequenzen entstehen würden, wenn die ortspolizeiliche Zustimmung zu dem Projekt aus anderen als sanitären, etwa aus ästhe-

tischen oder verkehrspolizeilichen Gründen, welche allerdings der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten in seinem Schreiben an Eure Exzellenz vom 22. September d. J. selbst nicht für durchschlagend erachtet, versagt werden sollte.

Da, soweit wir übersehen, die städtischen Behörden nicht dazu gezwungen werden könnten, für die fraglichen Stadtteile an einem anderen Platze eine Markthalle zu errichten und zu diesem Zweck Privatgrundstücke anzukaufen und ebensowenig dazu, den Magdeburger Platz in einen mit Gartenanlagen versehenen Schmuck- und Erholungsplatz umzuwandeln, auch wenn dort die projektierte Markthalle nicht errichtet wird, so würde eben der jetzige Zustand nach allen Richtungen hin so verbleiben, wie er jetzt ist. Die offenen Wochenmärkte mit ihren oben geschilderten sanitären Bedenken würden beibehalten werden müssen, und die Umwohner des Platzes würden die dadurch bedingten Unreinlichkeiten sowie den Staub und den blendenden Sonnenschein des gepflasterten Platzes in dem bisherigen Umfange weiter zu tragen haben. Die minder wohlhabenden Bewohner der Gegend aber würden die in der Umgebung der Markthalle projektierten Schmuck- und Erholungsplätze ferner entbehren müssen. Wir vermöchten dies nur als einen sanitären Schaden für den Stadtteil zu bezeichnen, so sehr derselbe auch im übrigen durch baumbepflanzte breite Straßen und Vorgärten vor anderen Teilen der Stadt begünstigt sein mag.

Es ist schließlich hier noch eine uns von Euer Exzellenz vorgelegte, vom Baurat Orth verfaßte, auf die Verwendung des Magdeburger Platzes bezügliche Druckschrift vom 27. Oktober d. J., überschrieben: „Die öffentlichen Plätze des Berliner Westbezirkes“ und die Erwiderung darauf, unterzeichnet: „Die Umwohner des Magdeburger Platzes“ (ohne Datum), zu erwähnen, welche nachträglich eingegangen sind.

Der Baurat Orth setzt auseinander, daß, wenn die Errichtung der Markthalle auf dem Magdeburger Platze nicht gestattet und der Magistrat infolgedessen gezwungen werde, bedeutende Summen für den Ankauf eines anderweitigen Bauplatzes zu verwenden, weder die Mittel übrigblieben, den Lützowplatz anzukaufen und freizulegen, noch auf dem Dennewitzplatz eine Kirche zu erbauen, und damit gewissermaßen ein dauernder Notstand bezüglich der öffentlichen Plätze in der Schöneberger Vorstadt geschaffen werde, und die Umwohner kämpfen gegen diese Ausführung an. Mit dem Markthallenprojekt von seiner sanitären Seite befassen sich diese Schriften nicht; sie betrachten die Angelegenheit von finanziellen und anderen Standpunkten und können deswegen für die hygienische Beurteilung derselben, welche für uns lediglich maßgebend ist, nicht in Betracht kommen.

Danach geben wir unser Gutachten dahin ab:

Wenngleich die Erhaltung und Vermehrung der öffentlichen Plätze in großen Städten als eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege betrachtet werden und deshalb die Regel bilden muß, so ist doch unter den obwaltenden besonderen Umständen und den jetzigen Zuständen gegenüber die teilweise Bebauung des Magdeburger Platzes mit einer Markthalle und die Verwandlung des Restplatzes in einen Schmuck- und Erholungsplatz, wie dies nach dem Berichte des Magistrats an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vom 12. Aug. d. J. beabsichtigt und in dem Situationsplane vom 1. Mai d. J. vorgesehen ist, von den Aufsichtsbehörden aus sanitären Gründen nicht füglich zu beanstanden.

An den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Berlin, den 29. Juli 1885.

Dem von Eurer Exzellenz der unterzeichneten Wissenschaftlichen Deputation¹⁾ für das Medizinalwesen durch br. m. Verfügung vom 16. März (Nr. 1897 M) erteilten Auftrage zur gutachtlichen Äußerung über die von dem Abgeordneten D. in Vorschlag gebrachten **Salinengärten** beehren wir uns unter Rücksendung der Anlagen durch nachstehenden Bericht ganz gehorsamst nachzukommen.

Unter einem Salinengarten versteht Herr D. einen von Gradierwerken rings umschlossenen Platz, welcher im Freien, aber in der Nähe von dicht bewässerten Teilen einer Stadt gelegen ist und den Kindern der armen Bevölkerung als Spiel- und Tummelplatz dienen soll. Die Sole für die Gradierwerke könne durch Auflösen von geringwertigen Steinsalz künstlich hergestellt und vermittels Windmotoren auf die erforderliche Höhe gehoben werden. Die Luft eines solchen Salinengartens ist mit der gestäubten Sole erfüllt und soll auf die Kinder, welche sie einatmen, stärkend und heilend wirken. Namentlich ist dabei an die skrofulösen Kinder aus den unteren Volksschichten gedacht, von denen doch nur der kleinste Teil in Ferienkolonien und in die Kinderheilstätten der Seeküste und der Solbäder geschickt werden können, um der Vorteile dieser segensreichen Einrichtungen teilhaftig zu werden. Herr D. weist auf das relativ hohe Alter der Salinenarbeiter und die günstigen Erfahrungen über die Heilwirkung des Aufenthaltes in Solbädern und am Meeresstrande zur Begründung seines Projektes hin. Er ist von dem günstigen Einfluß, welchen die Salinengärten in bezug auf die Skrofulose und die in großen Städten durch diese Krankheit angerichteten Verwüstungen in der Kinderwelt ausüben werden, überzeugt und bezeichnet sie als ein Spezifikum gegen die Skrofulose, wünscht aber noch, daß sein Projekt der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zur Beurteilung darüber vorgelegt werde, ob die Anlage von Salinengärten den größeren Stadtgemeinden zu empfehlen sei.

Die Veranlassung zu der Idee, den Spielplatz der Kinder mit Gradierwerken zu umgeben und so die Kinder eine möglichst lange Zeit Gradierluft atmen zu lassen, hat zweifellos die günstige Wirkung gegeben, welche nicht selten der Aufenthalt am Meeresstrande und der Gebrauch der Solbäder auf skrofulöse Kinder ausübt. Aber dieser Erfolg ist ein so unsicherer und ungleichmäßiger, daß man weit davon entfernt ist, den Aufenthalt am Meeresstrande und im Solbade als ein Spezifikum gegen Skrofulose ansehen zu können. Außerdem ist auch noch keineswegs ausgemacht, daß gerade die See- oder Gradierluft in den günstigen Fällen das Heilmittel bildete. Es wirken bei dem Gebrauch der See- und Solbäder noch andere Faktoren, insbesondere das Baden selbst, die veränderte Lebensweise und Aufenthalt im Freien, zweckmäßige Ernährung, bei dem Heilerfolg mit, und es ist sogar sehr unwahrscheinlich, daß die unbedeutenden Mengen von Salzteilen, welche mit der Atemluft inhaliert werden, eine wesentliche Rolle dabei spielen. Unter diesen Umständen muß es aber auch sehr fraglich erscheinen, ob der Aufenthalt in einem Salinengarten für skrofulöse Kinder, deren übrige Lebensverhältnisse unverändert bleiben, einen anderen Effekt haben wird, als überhaupt der Aufenthalt im Freien.

Die günstigen Gesundheitsverhältnisse der bei den Gradierwerken beschäftigten Arbeiter lassen sich für das Projekt der Salinengärten nicht verwerten, da das relativ hohe Alter dieser Arbeiter zunächst nichts weiter beweist, als daß die Beschäftigung bei den Gradierwerken keine gesundheitsschädliche ist.

Aus den bisher zur Verfügung stehenden Erfahrungen sind also keine Gründe

¹⁾ Siehe Fußnote auf S. 1185.